

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG  
1060 Wien

[konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77 - 79  
1060 Wien

Datum: 31.03.2009

Bearbeiter: Mag. Ute Rabussay  
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 30

Fax: 01/586 69 71

E-Mail: [rabussay@vat.at](mailto:rabussay@vat.at)

DVR 0043257 • ZVR 271669473

## Konsultation - Entwurf Z 24/03 - MNP

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Konsultation eines Entscheidungsentwurfs im Verfahren Z 24/03 (Thema: Netzansage bei mobile Nummernportabilität; MNP) nimmt der VAT wie folgt Stellung:

§ 12 der Nummernübertragungsverordnung (NÜV) bestimmt folgendes:

### Transparenz über die Identität des Zielnetzes

**§ 12.** (1) Bei einem Anruf hat der Betreiber des öffentlichen Telefondienstes, der den Anruf mit dem Teilnehmer abrechnet, Tariftransparenz zu gewährleisten. Sofern das Endkundenentgelt nicht unmittelbar aus der Rufnummer selbst ableitbar ist und somit von jenem Netz abhängt, in dem die angerufene Rufnummer genutzt wird, ist am Beginn jedes Gespräches kostenlos eine Information über die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes anzulegen. Der Endnutzer muss die Möglichkeit erhalten, diese Information abzuschalten.

Daraus folgt:

- 1) Der Kunde hat ein Recht auf Tariftransparenz – d.h. er muss auch bei Portierung in die Lage versetzt werden die Anruferkosten zu kennen.
- 2) Nur wenn der Kunde die Zielnetzidentität aus Gründen der Tariftransparenz benötigt, besteht seitens der Betreiber eine Verpflichtung dazu, diese anzulegen (*"sofern das Endkundenentgelt nicht ...ableitbar ist...kostenlose Information..."*).
- 3) In der Netzansage (*"der Information"*) ist die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes anzulegen.

Vor diesem Hintergrund schließt sich der VAT den Ausführungen der Regulierungsbehörde an, dass die Netzansage jedenfalls keine Ansagen zu Werbe- oder sonstigen Zwecken enthalten darf – in diesem Sinne wird die Regelung ausdrücklich begrüßt. Zweck der Netzansage ist, den Kunden über einen (allfällig) höheren Tarif für Anrufe zu einer portierten Nummer zu informieren. Gleichzeitig soll sich der Kunde aber auch nicht durch eine überlange Netzansage belästigt fühlen.

## **§ 12 NÜV schreibt die "Betreibernennung" zwingend vor - der Spruchpunkt des Bescheidentwurfs ist unbestimmt**

Vergleicht man den Spruchpunkt des Bescheidentwurfs mit den Bestimmungen des § 12 NÜV, so fällt auf, dass der Spruchpunkt nicht nur unbestimmt ist sondern auch der Verordnung widerspricht. Die Formulierung "kurz und deutlich" lässt gänzlich offen was damit gemeint ist – insbesondere auch deswegen, weil im Vergleich zur bisherigen Spruchpraxis der Regulierungsbehörde nunmehr das Wort "möglichst" entfallen ist, was mehrere denkbare Interpretationsmöglichkeiten zulässt, wodurch erst recht nicht genau bestimmbar ist, wie eine bescheidkonforme Ansage auszusehen hat: Es könnte durchaus gefolgert werden, dass jetzt nur mehr "kurze" aber nicht mehr "möglichst kurze" Ansagen gemacht werden müssen, womit der ratio legis der NÜV und auch dem Konsumenteninteresse nicht mehr entsprochen werden würde.

§ 12 NÜV normiert klar und deutlich, dass *"die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes anzusagen [ist]*. Diese Identität des Zielnetzes ist durch die Nennung des Betreibernamens (in Form von "Mobilkom", "T-Mobile", "tele.ring", "Orange" oder "Drei") bekanntzugeben ("Betreibernennung"). Diese Form der Bekanntgabe ist sogar aufgrund von § 12 NÜV geboten, denn dort wird (in bestimmter Form) normiert, dass die Identität des Zielnetzes anzusagen ist (genauer gesagt hat die Netzansage lt. § 12 NÜV nur die Identität des Zielnetzes zu enthalten und weiter nichts – vor diesem Hintergrund ist auch der Spruchpunkt über die Unzulässigkeit von Werbezwecken zulässig und geboten, da er mit § 12 NÜV in Übereinstimmung steht).

Der VAT kann sich daher der Auffassung der Regulierungsbehörde nicht anschließen, dass es unverhältnismäßig wäre, den Betreibern den genauen Text der Portieransage anzuordnen – im Gegenteil: aus §12 NÜV ergibt sich klar, dass eine Anordnung der Betreibernennung im Spruchpunkt zwingend geboten ist – und zwar nicht in einer (unbestimmten) Form der "kurzen und deutlichen Netzansage", sondern in Form der "Bekanntgabe der Identität des tarifrelevanten Zielnetzes ("Betreibernennung)", wobei ergänzende oder begleitende Ansagen zu Werbe- oder sonstigen Zwecken unzulässig sind".

## **§ 12 NÜV fordert Netzansage nur bei Informationsgehalt**

§ 12 NÜV normiert klar, dass eine Netzansage überhaupt nur dann gemacht werden muss, sofern das Entgelt nicht aus der Rufnummer ableitbar ist – gibt es kein tarifrelevantes Zielnetz (sondern eben "nur" ein Zielnetz ohne Tarifrelevanz), so ist die Netzansage redundant und kann entfallen.

Zu den Ausführungen der Regulierungsbehörde, dass nur soweit es sich um unbegrenzte Flattarife handelt, gemäß § 12 NÜV keine Tarifansage erforderlich ist, ist anzumerken, dass ein Entfall der Ansage wohl auch dann zulässig sein muss, soweit ein Betreiber generell seinen Tarif einheitlich gestaltet, unabhängig davon, ob dieser begrenzt ist oder unbegrenzt ist, zumal es in beiden Fällen für den Kunden irrelevant ist, ob die Rufnummer portiert wurde.

## **Signalton für alle sollte künftig ausreichend sein**

Weiters regen wir angesichts der Tatsache, dass nunmehr (anders als zum Beginn der Liberalisierung bzw. zum Entstehungszeitpunkt der NÜV) überwiegend Flat-Rates Verwendung finden, einen Diskussionsprozess darüber an, wie die Tarifinformation künftig den Marktgegebenheiten besser angepasst werden könnte und ob nicht ohnehin mit einem "Piepton", eventuell mit begleitenden Maßnahmen wie beispielsweise einer kostenlosen

Netzabfrage per SMS, für jegliche Art von Portierung das Auslangen gefunden werden könnte, ohne das – berechnete – Interesse des Kunden an Tariftransparenz zu schmälern. Auch vor dem Hintergrund, dass im 14. Umsetzungsbericht auch von der Europäischen Kommission festgehalten wird, dass das durch die Netzansage geschaffene Wettbewerbshindernis (insbesondere im Geschäftskundenbereich) größer sein könnte als der durch die Netzansage geschaffene Konsumentenschutzwert, wäre ein solcher Diskussionsprozess wünschenswert<sup>1</sup>.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Bedenken und Argumente und stehen für Rückfragen oder eine ergänzende Erläuterungen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Ute Rabussay

---

<sup>1</sup> 14th progress report on the single European electronic communications market COM(2009) 140 final bzw. SEC(2009) 376 S 251f